

**Satzung über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft
sowie den Bachelor-Teilzeitstudiengang Politikwissenschaft (66%)
an der Hochschule für Politik München
an der Technischen Universität München**

Vom 21. Februar 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 2 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 6 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Feststellung

- (1) ¹Die Aufnahme des Bachelorstudienganges Politikwissenschaft sowie des Bachelor-Teilzeitstudienganges Politikwissenschaft (66%) an der Hochschule für Politik München an der Technischen Universität München in das erste oder ein höheres Fachsemester setzt eine besondere Qualifikation voraus. ²Der Bachelorstudiengang Politikwissenschaft sowie der Bachelor-Teilzeitstudiengang Politikwissenschaft (66%) verfügt über ein besonderes Studiengangprofil, das in Anlage 1 beschrieben ist. ³Deshalb ist über die in der Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) in der geltenden Fassung aufgeführten Voraussetzungen hinaus der Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.
- (2) ¹Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudienganges Politikwissenschaft sowie des Bachelor-Teilzeitstudienganges Politikwissenschaft (66%) vorhanden ist. ²Für diesen Studiengang müssen über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) hinaus folgende studiengangsspezifische Kompetenzen (Eignungsvoraussetzungen) erfüllt sein:
1. studiengangsspezifische Begabungen wie die Fähigkeit, besondere sprachliche und textverständliche Fertigkeiten im theoriegeleiteten-hermeneutischen Arbeiten und im Umgang mit empirischen Methoden mit mathematischem naturwissenschaftlichem Verständnis zu verknüpfen und dies problembezogen auf Fragestellungen der Politikwissenschaft im interdisziplinären Kontext, insbesondere auf Fragen nach der politischen Dimension technischer Innovationen, anwenden zu können,
 2. fundierte Kenntnisse der Mathematik und Grundkenntnisse in den Naturwissenschaften, um sich die Lehrinhalte im ingenieur- und naturwissenschaftlichen Studienanteil aneignen zu können, in dem sie gemeinsam mit Studierenden dieser grundständigen Studiengänge dieselben Veranstaltungen besuchen.

§ 2 Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester, jedoch nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester, für das nachfolgende Sommersemester durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester sind im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist).
- (3) Die Bewerbungen und die Feststellung der Eignung sind in deutscher und englischer Sprache gehalten.
- (4) Mit dem Antrag sind einzureichen:
 1. tabellarischer Lebenslauf;
 2. Unterlagen, die gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich sind;
 3. Angaben zur HZB.

§ 3 Kommission zum Eignungsfeststellungsverfahren, Auswahlkommissionen

- (1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsfeststellungsverfahren (Kommission) und der Auswahlkommission oder den Auswahlkommissionen durchgeführt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. ²Der Kommission obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung. ³Der Auswahlkommission oder den Auswahlkommissionen obliegt die Durchführung der zweiten Stufe des Verfahrens gemäß § 6. ⁴Die formale Zulassungsprüfung gemäß § 4 sowie die Vergabe der Punkte in der ersten Stufe nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 erfolgt durch das TUM Center for Study and Teaching – Bewerbung und Immatrikulation.
- (2) ¹Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. ²Diese werden durch die Dekanin oder den Dekan im Benehmen mit der Prodekanin oder dem Prodekan Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs) aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Social Sciences and Technology bestellt. ³Mindestens drei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. ⁴Die Fachschaft hat das Recht, eine studentische Vertreterin oder einen studentischen Vertreter zu benennen, die oder der in der Kommission beratend mitwirkt. ⁵Für jedes Mitglied der Kommission wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ⁶Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁷Für den Geschäftsgang gilt der Paragraph über die Verfahrensbestimmungen der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. ⁸Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁹Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. ¹⁰Unaufschiebbar Eilentscheidungen kann die oder der Vorsitzende anstelle der Kommission treffen; hiervon hat sie oder er der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ¹¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich Studienmanagement und das TUM Center for Study and Teaching – Bewerbung und Immatrikulation unterstützen die Kommission.

- (3) ¹Eine Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Social Sciences and Technology. ²Die Mitglieder werden von der Kommission bestellt. ³Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr, § 3 Abs. 2 Satz 9 gilt entsprechend. ⁵Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. ⁶Für die Durchführung der zweiten Stufe nach § 6 kann eine Auswahlkommission oder können mehrere Auswahlkommissionen eingesetzt werden. ⁷Die Kommission kann den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Bereich Studienmanagement insbesondere die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern und die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber übertragen. ⁸Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich Studienmanagement können die Auswahlkommission oder die Auswahlkommissionen bei der Durchführung der zweiten Stufe unterstützen.

§ 4

Zulassungsvoraussetzung

¹Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig bei der Technischen Universität München vorliegen. ²Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, wird im Eignungsfeststellungsverfahren geprüft. ³Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.

§ 5

Durchführung: Erste Stufe

- (1) ¹Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird anhand der Unterlagen nach § 2 Abs. 4 beurteilt, ob die Bewerberinnen oder Bewerber die Eignung zum Studium gemäß § 1 besitzen. ²Folgende Beurteilungskriterien gehen ein:
1. Durchschnittsnote der HZB und
 2. fachspezifische Einzelnoten;
- hier gehen die in der HZB aufgeführten Noten in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach und einer fortgeführten Naturwissenschaft oder Informatik ein, die in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der HZB erworben wurden, ggf. einschließlich in der HZB aufgeführter Abiturnoten in diesen Fächern; sind keine Halbjahresnoten ausgewiesen, werden die in der HZB ausgewiesenen Durchschnittsnoten entsprechend herangezogen; diese werden addiert und durch die Anzahl der Einzelnoten geteilt; die Noten für die Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung werden nicht berücksichtigt; wird für ein genanntes Fach in der HZB keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern; liegen für die letzten vier Halbjahre keine Benotungen in den Fächern Deutsch, Englisch oder Mathematik vor oder sind in diesen Fächern keine Durchschnittsnoten ausgewiesen, ist das Grundverständnis in diesen Bereichen in diesem Fall gemäß Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 und Satz 3 durch die Teilnahme an der zweiten Stufe nachzuweisen.

(2) Für die Durchführung der Bewertung gilt Folgendes:

1. ¹Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste denkbare und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. ²Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Umrechnungsformel siehe Anlage 2). ³Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote der HZB zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch ein Schulgutachten nachgewiesen wird.
2. ¹Das Ergebnis der Berechnung der fachspezifischen Einzelnoten gemäß Abs. 1 Nr. 2 wird entsprechend Abs. 2 Nr. 1 in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet (Umrechnungsformel siehe Anlage 2). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.
3. ¹Die Gesamtbewertung der ersten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,6 multiplizierten HZB-Punkte (Nr. 1) und der mit 0,4 multiplizierten Punkte aus Nr. 2. ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.
4. ¹Abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 werden bei Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung sowie der vom Staatsministerium der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der genannten fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Deutsch, Englisch oder Mathematik dieser Prüfung ersetzt. ²Bei Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen und Fachakademien werden abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium der Prüfungsgesamtnote oder, sofern keine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen ist, durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der Fächer (ausgenommen Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Deutsch, Englisch oder Mathematik im Abschlusszeugnis ersetzt. ³Wird für ein genanntes Fach keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern, das Grundverständnis in den in § 1 genannten Bereichen ist in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 und Satz 3 durch die Teilnahme an der zweiten Stufe nachzuweisen.

(3) Ergebnis der ersten Stufe der Eignungsfeststellung:

¹Wer in der ersten Stufe 80 Punkte und mehr erreicht, hat das Eignungsfeststellungsverfahren bestanden. ²Dies gilt nicht, wenn die fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Deutsch, Englisch oder Mathematik in der HZB nicht ausgewiesen wurden. ³In diesem Fall ist auch bei Erreichen der Punktzahl die fachspezifische Eignung durch Ablegen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens nachzuweisen.

- (4) ¹Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber kommen in die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ³Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben.

§ 6 Durchführung: Zweite Stufe

(1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Eignungsgesprächs bewertet, wobei die Durchschnittsnote der HZB mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.

(2) ¹Das Eignungsgespräch ist nicht öffentlich. ²Es findet als Gruppengespräch in englischer und deutscher Sprache statt und wird von einer Auswahlkommission durchgeführt. ³Mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden. ⁴Je Bewerberin oder Bewerber hat das Gespräch eine Dauer von ca. 10 Minuten. ⁵Es soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ⁶In dem Gespräch werden keine besonderen Vorkenntnisse abgeprüft, die über das Niveau einer allgemeinen Gymnasialbildung hinausgehen. ⁷Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist einzuhalten. ⁸Bei begründetem und durch die Kommission bewilligtem Antrag ist ein Eignungsgespräch per Videokonferenz möglich. ⁹Ist die Bild- oder Tonübertragung gestört, kann das Gespräch nach Behebung der Störung fortgesetzt werden oder es kann ein Nachtermin anberaumt werden. ¹⁰Im Falle einer wiederholten Störung kann das Eignungsgespräch abweichend von Satz 8 als Präsenztermin anberaumt werden. ¹¹Sätze 9 und 10 gelten nicht, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber nachgewiesen werden kann, dass sie oder er die Störung zu verantworten hat. ¹²In diesem Fall wird das Eignungsgespräch bewertet. ¹³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themen:

1. aktuelle politische Fragestellungen allgemein und
2. insbesondere im Hinblick auf technische Innovationsfelder wie beispielsweise Big Data/Datensicherheit, Energie, Mobilität Klima und Umwelt (Wasser, Ressourcen).

¹⁴Die einzelnen Themen werden wie folgt bei der Ermittlung der Bewertung des Eignungsgesprächs gewichtet:

1. aktuelle politische Fragestellungen allgemein (3/5) und
2. insbesondere im Hinblick auf technische Innovationsfelder (2/5).

¹⁵Auf der Grundlage der in Satz 14 geregelten Gewichtung bewertet jedes teilnehmende Auswahlkommissionsmitglied das Eignungsgespräch vorbehaltlich der gemäß Abs. 3 zu berücksichtigenden HZB-Punkte gemäß folgender Skala:

Für das Studium „Bachelor Politikwissenschaft“ der Hochschule für Politik München an der TUM	Prädikat	Punkte
hervorragend geeignet	Exzellent	91-100
gut geeignet	Gut	75-90
geeignet; Einschränkungen hinsichtlich einzelner Kriterien	Befriedigend	60-74
bedingt geeignet	Ausreichend	40–59
nur stark eingeschränkt geeignet	Mangelhaft	20-39
nicht geeignet	Ungenügend	0-19

¹⁶Die Gesamtbewertung des Eignungsgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen durch die Auswahlkommissionsmitglieder, ggf. auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

- (3) ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (siehe § 5 Abs. 2 Nr. 1) und der mit 0,5 multiplizierten Punkte des Eignungsgesprächs (Abs. 2). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet.
- (4) Liegt das nach Abs. 3 gebildete Gesamtergebnis bei 70 oder höher, ist die Eignung auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens festgestellt.
- (5) Bewerberinnen oder Bewerber mit einem Gesamtergebnis von 69 oder weniger sind für den Studiengang ungeeignet.

§ 7 Bescheide

¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. ²Besteht bei der Bewertung der einzelnen Kriterien sowie bei der Feststellung der Gesamtergebnisse der Ersten und Zweiten Stufe kein Beurteilungsspielraum, ist eine Beschlussfassung der Kommission entbehrlich. ³Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Dokumentation

¹Der Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen hieraus die Beurteilung des Eignungsgesprächs durch die Auswahlkommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. ²Über das Eignungsgespräch ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

§ 9 Wiederholung

¹Wer den Nachweis der Eignung für den angestrebten Studiengang nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich. ³In begründeten Ausnahmefällen (schriftlicher Nachweis über z. B. Krankheit) ist eine Anmeldung zu einem weiteren Termin möglich.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. April 2024 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für die Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester 2024/2025. ³Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Mai 2016 in der Fassung der Sammeländerungssatzung zur Anzahl der prüfenden Kommissionsmitglieder vom 30. Juli 2020 außer Kraft.

Anlage 1

¹Der Bachelorstudiengang Politikwissenschaft sowie der Bachelor-Teilzeitstudiengang Politikwissenschaft (66%) wendet sich an Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Hochschulzugangsberechtigung, die sich für die klassische Politikwissenschaft verstanden als Integrationswissenschaft an der Schnittstelle von (öffentlichem) Recht, Wirtschaft und statistischen Methoden interessieren und sich darüber hinaus insbesondere mit den politischen Implikationen von technischen Innovationen auseinandersetzen möchten. ²Diese interdisziplinäre Ausbildung erfordert von den Studierenden zum einen eine sichere hermeneutische Arbeitsweise, zum anderen auch gute mathematische Fähigkeiten und ein Grundverständnis von naturwissenschaftlichen/technischen Innovationsprozessen.

³Im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft sowie im Bachelor-Teilzeitstudiengang Politikwissenschaft (66%) erwerben die Studierenden zunächst fundiertes Basiswissen in fünf politikwissenschaftlichen Teildisziplinen (Politische Theorie, Internationale Politik, Vergleich und Analyse politischer Systeme, Politikfeldanalyse, Methoden der empirischen Sozialforschung) sowie volkswirtschaftliche, rechtswissenschaftliche und mathematisch-statistische Grundlagen. ⁴Darauf aufbauend vertiefen die Studierenden eine bis zwei der genannten politikwissenschaftlichen Teildisziplinen und besuchen ausgewählte Module aus dem Lehrangebot der beteiligten TUM-Schools, die einen Bezug zu aktuellen öffentlichen Diskursen um technologische Innovationen bzw. deren gesellschaftspolitische Konsequenzen aufweisen. ⁵Die Ausbildung wird abgerundet durch den Erwerb von Schlüsselqualifikationen, das Praxisprojekt sowie die Bachelor's Thesis.

⁶Im fachübergreifenden Studienanteil sind die Studierenden zum Dialog mit Studierenden natur- und ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge bzw. mit neuen Fächerkulturen aufgefordert, so dass ein gewisses Interesse und Grundwissen auch an naturwissenschaftlich-technischen und mathematischen Themen vorhanden sein muss, um über die Fachgrenzen hinweg anschlussfähig zu sein. ⁷Aufgrund der Verschränkung von Fachdisziplinen zu fachübergreifenden „Feldern“ nehmen die Bachelorstudiengänge der HfP eine Pionierrolle im Vergleich zu traditionellen Studiengängen der Politikwissenschaft ein, in denen sich der interdisziplinäre Gedanke in der Kombination von politikwissenschaftlichen mit eher fachverwandten, seltener fachfremden Modulen erschöpft. ⁸Dagegen werden im vorliegenden Bachelorstudiengang politikwissenschaftliche und ingenieur-/naturwissenschaftliche Diskurse in Bezug miteinander gesetzt und neue theorie- und praxisrelevante Überlegungen zum Umgang mit der jeweiligen Problematik entwickelt. ⁹Durch dieses Korrektiv unterscheidet sich der vorliegende Studiengang deutlich von einem klassischen politikwissenschaftlichen Studiengang und setzt eine spezifische Vorqualifikation voraus.

¹⁰Die vielfältigen Interdependenzen einzelner Politikbereiche sowie die fortschreitende Auflösung von tradierten Zuständigkeitsbereichen verlangen nach Politikwissenschaftlern mit transdisziplinärer Ausrichtung. ¹¹Diese sind insbesondere zwecks Moderation über mehrere Fachdisziplinen hinweg an der Schnittschnelle von Politik, Gesellschaft und technologischen Entwicklungen gefragt. ¹²Mit den vorliegenden Bachelorstudiengängen der Politikwissenschaft erhalten zukünftige Absolventinnen und Absolventen die besten Voraussetzungen, diese neuen Herausforderungen zu meistern. ¹³Die Anreicherung der klassischen politikwissenschaftlichen Ausbildung um ein Wissen um aktuelle Problematiken aus dem Bereich der Ingenieur-/Naturwissenschaft versetzt die Absolventinnen und Absolventen in die Lage, differierende Gedankenwelten diverser Wissenschaftsgebiete besser zu verstehen und dieses Wissen in der späteren Berufspraxis erfolgreich zum Einsatz zu bringen.

Anlage 2

Umrechnungsformeln

Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3. 100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangnotensystem.

1. Deutsches Notensystem

mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

$$\text{Punkte} = 120 - 20 * \text{Note.}$$

Die Noten 1, 2, ..., 5 und 6 entsprechen folglich 100, 80, ..., 20 und 0 Punkten. Note 4 entspricht 40 Punkten.

Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Nr. 1 keine Rundung auf ganze Zahlen erforderlich.

2. Deutsches Punktesystem (z. B. Kollegstufe)

mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert

$$\text{Punkte} = 10 + 6 * \text{Punktwert.}$$

3. Beliebiges numerisches Notensystem

mit Note N, wobei N_{opt} die beste Bewertung darstellt und die Note N_{best} gerade noch zum Bestehen genügt.

$$\text{Punkte} = 100 - 60 * (N_{\text{opt}} - N) / (N_{\text{opt}} - N_{\text{best}}).$$

Ist die nach der angegebenen Formel berechnete Punktzahl nicht ganzzahlig, so wird sie zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

Bsp.: Im bulgarischen Notensystem gilt: $N_{\text{opt}} = 6$, $N_{\text{best}} = 3$ und 1 ist die schlechtest denkbare Note. Die angegebene Formel vereinfacht sich zu: $\text{Punkte} = 100 - 20 * (6 - N)$.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 24. Januar 2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 21. Februar 2024.

München, 21. Februar 2024
Technische Universität München

gez.
Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 21. Februar 2024 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Februar 2024.

